

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZB 579/71

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Heinz K [REDACTED] ,
B [REDACTED] , St [REDACTED] Str. [REDACTED] ,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte [REDACTED] und [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

Land B e r l i n ,
vertreten durch den Senator für Inneres,
Berlin 30, Potsdamer Str. 186,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 6. Mai 1975 durch die Richter Zorn, Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 19. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 27. Mai 1971 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

Gründe

Der Kläger war Mitglied des NSKK, einer Gliederung der NSDAP. Nach seinem Vortrag hat er den Nationalsozialismus nicht bekämpft. Seine Behauptung, er sei dem NSKK nur zur Tarnung beigetreten, weil er eine rassische Verfolgung befürchtet habe, hält der Tatrichter für unrichtig. Er stellt fest, daß der Kläger nicht sogenannter Mischling im Sinne der Nürnberger Gesetze war und sich niemals dafür gehalten hat. Bei dieser Sachlage hat das Berufungsgericht zu Recht angenommen, daß der Kläger nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BBG von der Entschädigung ausgeschlossen ist. Entgegen der Meinung der Beschwerde weicht das Berufungsurteil nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (RzW 1957, 323 Nr. 23; 1958, 69 Nr. 24; 278) ab.

Zorn

Fuchs